

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum RECHAR-Programm

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. in Kenntnis des RECHAR-Programms für Kohlereviere, die sich in einem drastischen Niedergang befinden,
- B. in Kenntnis der Tatsache, daß sich die britische Regierung fortgesetzt weigert, den von der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsatz der Zusätzlichkeit anzuwenden, wonach EG-Gelder, die im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen bewilligt werden, zusätzlich zu den von dem betreffenden Mitgliedstaat bereitgestellten Mitteln und nicht anstelle dieser Mittel bewilligt werden sollen,
- C. in der Erwägung, daß die Haltung der britischen Regierung gegenüber den Strukturausgaben der Gemeinschaft weitgehend von der auf eine Eindämmung der öffentlichen Ausgaben ausgerichteten Politik der britischen Regierung bestimmt ist,
- D. in Kenntnis des Beschlusses der Kommission, die dem Vereinigten Königreich im Rahmen des RECHAR-Programms bewilligten Mittel einzufrieren, da die britische Regierung den Grundsatz der Zusätzlichkeit nicht eingehalten hat,
- E. unter Hinweis auf die Möglichkeit, daß andere Zuschüsse der Gemeinschaft für das Vereinigte Königreich von der Kommission zurückgehalten werden können, wenn sich die britische Regierung nicht an den Grundsatz der Zusätzlichkeit hält,
- F. angesichts der erfolgreichen Durchführung des RECHAR-Programms in Frankreich, Spanien, Belgien und der Bundesrepublik Deutschland,
- G. in Kenntnis der immer wieder geäußerten Beschwerden von Politikern, Gewerkschaften, Unternehmen und kommunalen Organisationen in Nordirland, die in seiner EntschlieÙung vom

14. Dezember 1990 zu den Regionalentwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft zugunsten von Nordirland im Vereinigten Königreich¹⁾ bestätigt wurden, und wonach zur Deckung von spezifischen Bedürfnissen innerhalb der Provinz bewilligte Gemeinschaftsmittel von der britischen Staatskasse absorbiert wurden,

- H. in der Erwägung, daß die britische Regierung nicht zum ersten Mal demonstriert hat, daß sie nicht geneigt ist, Gemeinschaftsinitiativen zu unterstützen, die von unmittelbarem Nutzen für die benachteiligten Schichten der britischen Bevölkerung sein könnten, wie z. B. im Falle strukturpolitischer Maßnahmen der Gemeinschaft im Fischereisektor,
1. bedauert, daß die britische Regierung die Kommission nicht davon überzeugt hat, daß sie die notwendigen nationalen Mittel für die Durchführung des RECHAR-Programms bereitstellen will;
 2. bedauert zutiefst, daß die britische Regierung den Kohlerevieren im Vereinigten Königreich vorsätzlich die Unterstützung verweigert hat, die die Gemeinschaft nicht nur für gerechtfertigt, sondern auch für erforderlich hält;
 3. unterstützt die in diesem Fall von der Kommission vertretene Haltung und fordert sie nachdrücklich auf, auch weiterhin größtmöglichen Druck auf die britische Regierung auszuüben, um sie zur Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu veranlassen;
 4. hält es für wesentlich, daß Mechanismen eingeführt werden, die sicherstellen, daß EG-Mittel in diejenigen Sektoren und Regionen fließen, für die sie bestimmt sind, und nicht durch nationale Regierungen zweckentfremdet werden;
 5. fordert die britische Regierung auf, dem Beispiel anderer Mitgliedstaaten zu folgen, den Grundsatz der Zusätzlichkeit zu beachten und eine konstruktivere Haltung bei allen strukturpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft, einschließlich des RECHAR-Programms und der Maßnahmen für den Fischereisektor, einzunehmen;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹⁾ ABl. Nr. C 19 vom 28. Januar 1991, S. 595.